

Anlage zu Vorlage 365a/2013

Geschäftsordnung für den Integrationsbeirat

Für den Integrationsbeirat wird die Geschäftsordnung wie folgt festgelegt:

Präambel

Tübingen versteht sich als internationale Stadt und heißt Menschen mit Migrationsgeschichte willkommen. Tübingen begreift Integration als Querschnittsaufgabe, die für alle Lebensbereiche von Belang ist. Kulturelle Vielfalt ist selbstverständlich und im öffentlichen Zusammenleben sichtbar. Der Integrationsbeirat will Chancengleichheit erreichen. Dazu gehören gleichberechtigte Teilhabe und Mitgestaltungsmöglichkeit im politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben im Rahmen der Gesetze.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Integrationsbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei allen Themen, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen und bei allen integrationspolitischen Fragen zu beraten.
- (2) Der Beirat greift aktuelle Themen aus den Bereichen Integration und Migration auf, die im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz die örtliche Gemeinschaft betreffen.
- (3) Der Integrationsbeirat kommt der Aufgabe durch die Erarbeitung von Stellungnahmen, eigenen Verlautbarungen und durch Öffentlichkeitsarbeit nach.
- (4) Der Integrationsbeirat orientiert sich an den Handlungsfeldern des kommunalen Integrationskonzepts.
- (5) Der Integrationsbeirat tritt Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und geschlechtlicher Diskriminierung entgegen.
- (6) Die Mitglieder tragen in ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Verantwortungsbereich zur Integrationsförderung bei.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Integrationsbeirat hat 18 Mitglieder: Er setzt sich zusammen aus
 1. fünf aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Mitgliedern,
 2. zwölf vom Gemeinderat gewählten sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern.Ferner ist die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration ordentliches Mitglied des Beirats.
- (2) Mindestens die Hälfte aller Mitglieder soll einen Migrationshintergrund aufweisen. Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamts, gilt als Person mit Migrationshintergrund, wer eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, oder im Ausland geboren wurde und nach 1949 zugewandert ist. Oder auch wer in Deutschland geboren ist und eingebürgert wurde, oder einen

Elternteil hat, der zugewandert ist, eingebürgert wurde oder eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt.

(3) Eine paritätische Zusammensetzung aus weiblichen und männlichen Mitgliedern ist anzustreben.

(4) Mitglied des Integrationsbeirats können alle Personen werden, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Monaten mit einzigem Wohnsitz oder mit Hauptwohnsitz in Tübingen gemeldet sind.

(5) Außerdem sollen die Mitglieder

1. Erfahrung in der haupt- oder ehrenamtlichen Arbeit mit Migrantinnen bzw. Migranten mitbringen,
2. die Arbeit der in Tübingen wirkenden Migrantenvereine oder sonstigen formell oder informell organisierten Gruppen, die sich die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund zum Ziel gesetzt haben, kennen und
3. mündlich und schriftlich im Gebrauch der deutschen Sprache hinreichend sicher sein.

(6) Nicht berücksichtigt werden Personen,

1. die sich in der Bundesrepublik Deutschland im konsularischen Dienst eines anderen Staates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten und Lebenspartner bzw. Lebenspartnerinnen,
2. gegen die zum Zeitpunkt der Bestellung ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung anhängig ist.

§ 3 Wahl, Vertretungsregelung

(1) Der Gemeinderat wählt in den Integrationsbeirat fünf Mitglieder aus seiner Mitte, ferner zwölf sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie drei weitere sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner als Nachrückende (Ersatzliste).

(2) Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner können sich in den Sitzungen nicht vertreten lassen.

(3) Die Gemeinderatsmitglieder im Integrationsbeirat benennen feste Vertretungen.

(4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Stabsstelle für Gleichstellung und Integration wird bei Verhinderung durch Ihre bzw. seine Vertretung vertreten.

§ 4 Amtszeit des Integrationsbeirats

Die Amtszeit des Integrationsbeirats beträgt zwei Jahre, gerechnet ab der Wahl seiner sämtlichen Mitglieder durch den Gemeinderat.

§ 5 Ausscheiden aus dem Integrationsbeirat

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Wegzug des Beiratsmitglieds aus Tübingen oder durch Widerruf. Der Widerruf kann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der Bestellung nach § 2 Abs. 4 nachträglich entfallen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen schon zum Zeitpunkt der Wahl nicht vorlagen, oder wenn nachträglich ein Nichtberücksichtigungsgrund nach § 2 Abs. 6 eintritt.

(2) Scheidet ein Mitglied der zwölf vom Gemeinderat gewählten Einwohnerinnen und Einwohner vorzeitig aus, so rückt die erste Person auf der Ersatzliste nach. Scheidet eines der fünf Mitglieder des Gemeinderats aus, wird ein neues Mitglied mit Stellvertretung vom Gemeinderat gewählt.

§ 6 Aufgaben der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden

Der Integrationsbeirat wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Mitte der zwölf gewählten Einwohnerinnen und Einwohner.

Die bzw. der Vorsitzende (Sitzungsleitung) leitet die Sitzungen, veranlasst die Einladungen zu den Sitzungen und legt die Tagesordnung der Sitzungen fest. Die bzw. der Vorsitzende vertritt den Integrationsbeirat nach außen.

§ 7 Geschäftsstelle des Integrationsbeirats

(1) Die Stadtverwaltung Tübingen unterstützt den Integrationsbeirat in allen organisatorischen Belangen.

(2) Die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats gewährleistet die organisatorische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen und regelt die rechtzeitige Zustellung von Einladungen und Informationen.

§ 8 Vorschlag zur Berufung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse des Gemeinderats

Der Integrationsbeirat kann der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner i.S. von § 41 Abs. 1 S. 3 Gemeindeordnung zur Aufnahme in die Ausschüsse des Gemeinderats vorschlagen; die Vorgeschlagenen sollen über Sachkunde für die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses verfügen. Die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister bringt den Vorschlag in den Gemeinderat ein. Der Vorschlag kann auch aus der Mitte des Gemeinderats aufgegriffen und eingebracht werden. Die Sachkunde kann auf besonderer Ausbildung, aber auch auf Berufs- und Lebenserfahrung beruhen.

§ 9 Einberufung der Sitzungen, Tagesordnung und Versand

(1) Der Integrationsbeirat tagt in der Regel vier Mal jährlich.

(2) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie über die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände.

(3) Die Sitzungsleitung lädt die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder des Integrationsbeirats schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit angemessener Frist ein. Die für die Behandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(4) Vorschläge der Mitglieder zur Tagesordnung sollen der Sitzungsleitung in der Regel sechs Wochen vor der Sitzung eingereicht werden. Vorschläge, die von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterschrieben sind, hat die Sitzungsleitung auf die Tagesordnung zu nehmen.

(5) Der Integrationsbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

(6) Zu den Sitzungen können themen- oder anlassbezogen Vertreterinnen oder Vertreter von Behörden sowie bei Bedarf weitere Gäste eingeladen werden.

(7) Die organisatorische und protokollarische Abwicklung der Sitzungen übernimmt die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats.

II. Geschäftsgang der Sitzung

§ 10 Beratungsvoraussetzungen

(1) Der Integrationsbeirat kann nur in einer ordnungsmäßig einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und empfehlen. Von der Beratung und Empfehlung ausgeschlossen sind Mitglieder, die in einer Angelegenheit im Sinne von § 18 der Gemeindeordnung befangen sind.

(2) Mündlich und schriftlich kommuniziert der Integrationsbeirat ausschließlich in deutscher Sprache.

§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Integrationsbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich wird verhandelt, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern.

(2) Fernseh-, Rundfunk- und Tonbandaufnahmen sowie das Fotografieren sind während der Sitzung nicht zugelassen. Über Ausnahmen entscheidet der Integrationsbeirat.

§ 12 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

(1) Die Sitzungsleitung handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Sitzungsleitung kann eine Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder notfalls schließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig wird.

(3) Die Sitzungsleitung kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlung stören, zur Ordnung rufen und bei grober Störung oder wiederholter Störung aus dem Sitzungssaal verweisen.

(4) Ein Mitglied des Integrationsbeirats kann bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung von der Sitzungsleitung aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 kann der Integrationsbeirat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für Personen, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 13 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Integrationsbeirat

Die Verhandlungsgegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Integrationsbeirat nichts anderes beschließt. Die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung ist nur möglich, wenn alle anwesenden Mitglieder des Integrationsbeirats zustimmen.

§ 14 Berichterstattung

Die Sitzungsleitung trägt die Beratungsgegenstände vor oder überträgt die Berichterstattung an eine andere Person.

§ 15 Redeordnung

(1) Nach der Berichterstattung eröffnet die Sitzungsleitung die Beratung mit der Aufforderung zu Fragen und Wortmeldungen. Die Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten in der Reihenfolge ihrer Fragen und Wortmeldungen das Wort; bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge.

(2) Außer der Reihe erhält nur das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen, eigene Ausführungen berichtigen oder persönliche Erklärungen abgeben möchte.

(3) Kurze Zwischenfragen sind mit Zustimmung der jeweiligen Rednerinnen oder Redner zulässig.

(4) Die Sitzungsleitung erteilt vortragenden Personen das Wort oder fordert sie zur Stellungnahme auf.

(5) Die Sitzungsleitung darf vortragende Personen nur zur Wahrung der Ordnung unterbrechen. Wenn diese nicht zum Beratungsgegenstand sprechen oder sich wiederholen, sind sie "zur Sache" zu ermahnen. Wenn ihre Ausführungen die Ordnung stören, sind sie "zur Ordnung" zu rufen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Geschäftsordnung kann ihnen das Wort entzogen werden.

§ 16 Sachanträge

Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Beginn der Abstimmung über diesen Gegenstand zu stellen. Die oder der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich gestellt werden.

§ 17 Geschäftsordnungsanträge

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, längstens jedoch bis zum Beginn der Abstimmung, gestellt werden. Sie unterbrechen die Sachberatung. Jedes Mitglied kann zu einem Geschäftsordnungsantrag Stellung nehmen.

(2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere

a) der Antrag, die Verhandlung oder die Abstimmung über die Empfehlung zu vertagen. Wird dieser Antrag angenommen, so findet die Beratung bzw. die weitere Beratung und die Abstimmung in einer späteren Sitzung statt;

b) der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich oder nichtöffentlich zu verhandeln. Über diesen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen. Eine sachliche Erörterung des Gegenstandes findet dabei nicht statt.

§ 18 Abstimmungen

(1) Der Integrationsbeirat stimmt offen durch Handaufheben ab. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(2) Jedes Mitglied kann unmittelbar nach der Abstimmung eine kurze „persönliche Erklärung“ abgeben.

§ 19 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbungen mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerberin bzw. nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht diese bzw. dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

III Empfehlungen

§ 20 Empfehlungen

Der Integrationsbeirat kann Empfehlungen an den Gemeinderat aussprechen, wenn mindestens die Hälfte aller gewählten Mitglieder zustimmt.

IV. Niederschrift

§ 21 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats zu fertigen.

(2) In die Niederschrift sind aufzunehmen:

1. Der Name der Sitzungsleitung,
2. die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder des Integrationsbeirats,
3. die Namen der eingeladenen Gäste,
4. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung sowie
5. die Gegenstände der Verhandlung und die gefassten Beschlüsse und Empfehlungen. Abstimmungs- und Wahlergebnisse.

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Integrationsbeirats

§ 22 Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderung haben sie die Geschäftsstelle des Integrationsbeirats rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen.

(2) Die Mitglieder des Integrationsbeirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind sie solange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis die bzw. der Vorsitzende sie von der Schweigepflicht entbindet. Dies

gilt nicht für Beschlüsse, nachdem sie in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntgegeben worden sind.

(3) Die Mitglieder des Integrationsbeirats erhalten eine Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Sitzungsgeld).

VI. Ergänzende Vorschriften

§ 23 Anwendung der Vorschriften über beratende Ausschüsse

Soweit diese Geschäftsordnung Lücken aufweisen sollte, sind die Vorschriften, die für die beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten, ergänzend heranzuziehen.

VII. Schlussbestimmung

§ 24 In Kraft treten

Diese Geschäftsordnung tritt am [Datum] in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister